



INHALT:

- Sitzung des Bauausschusses
- Übungen der Bundeswehr im Landkreis Starnberg
- Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 71 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8159 für das Gebiet an der Bozener Straße, Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8028 Oberer Seeweg für das Grundstück Fl.Nr. 419, Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8118 für das Gewerbegebiet nördlich der B2, betreffend die Grundstücke Fl.Nr. 795 und 795/38, Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Bebauungsplan Nr. 8041 für das Gebiet zwischen Klenzestraße und Alter Berg, Gemarkung Söcking; Einstellung des Bebauungsplanverfahrens
- 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8118 für das Gewerbegebiet nördlich der B2, betreffend das Grundstück Fl.Nr. 863/1, Gemarkung Starnberg
- 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8118 für das Gewerbegebiet nördlich der B2, betreffend das Grundstück Fl.Nr. 863/1, Gemarkung Starnberg; Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
- Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Starnberg findet am **Donnerstag, 29. April 2004 um 14.30 Uhr** im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2, statt.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung:

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Landratsamt Starnberg; Erweiterung der Fotovoltaikanlage
3. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

Übungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr führen im Landkreis Starnberg in der Zeit von 03.05.2004 bis 05.05.2004 Übungsraum: gesamter Landkreis Starnberg

Übungen durch.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übrigen Einheiten fern zu halten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen militärischen Gegenständen, insbesondere Fundmunition, ausgehen, wird hingewiesen. Wegen Ersatzleistungen für Manöverschäden können sich die Geschädigten an ihre Gemeinde wenden.

Die Gemeinden werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zu geben (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften), die Jagdausübungsberechtigten zu verständigen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 71 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 13.04.2004 eine Baugenehmigung zur Nutzungsänderung einer Gartenfläche als Spielfläche für einen eingruppierten Fröbelkindergarten auf dem Grundstück Fl. Nr. 107 der Gemarkung Hechendorf für Frau Heinrike Schauwecker- Zimmer, Seestraße 6, 82229 Seefeld-Hechendorf, erteilt.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Starnberg in 82317 Starnberg, Postfach 14 60, einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor ihrem Ablauf bei der Behörde eingeht. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern in 80534 München eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80005 München, Postfach 20 05 43, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für alle übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zum Widerspruchsverfahren:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Sollte der ggf. eingelegte Widerspruch erfolglos sein, hat der Widerspruchsführer die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Der Widerspruch sollte bereits mit der Einlegung begründet werden, da ansonsten nach Aktenlage entschieden werden kann.

Sollte der Widerspruch dennoch ohne Begründung eingegangen sein, ist die Begründung binnen 3 Wochen nachzureichen. Ist die Begründung bis zu diesem Zeitpunkt nicht bei uns eingegangen, werden wir den Vorgang ohne Begründung der Regierung von Oberbayern zur Entscheidung vorlegen.

Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148456) im Zimmer 269 eingesehen werden.

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8159 für das Gebiet an der Bozener Straße, Gemarkung Starnberg Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat hat am 29.03.2004 den Bebauungsplan in der Fassung vom 23.03.2004 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 19.04.2004

STADT STARNBERG

F. P f a f f i n g e r, 1. Bürgermeister

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8028 Oberer Seeweg für das Grundstück Fl.Nr. 419, Gemarkung Starnberg Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat hat am 29.03.2004 den Bebauungsplan in der Fassung vom 11.03.2004 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 20.04.2004

STADT STARNBERG

F. P f a f f i n g e r, 1. Bürgermeister

15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8118 für das Gewerbegebiet nördlich der B2, betreffend die Grundstücke Fl.Nr. 795 und 795/38, Gemarkung Starnberg Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat hat am 29.03.2004 den Bebauungsplan in der Fassung vom 11.03.2004 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

Tel.: (0 81 51) 148 - 475.

§§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 20.04.2004

STADT STARNBERG

F. P f a f f i n g e r, 1. Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 8041 für das Gebiet zwischen Klenzestraße und Alter Berg, Gemarkung Söcking

Einstellung des Bebauungsplanverfahrens

Der Stadtrat hat am 29.03.2004 beschlossen, das Bebauungsplanverfahren einzustellen.

Starnberg, 20.04.2004

STADT STARNBERG

F. P f a f f i n g e r, 1. Bürgermeister

16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8118 für das Gewerbegebiet nördlich der B2, betreffend das Grundstück Fl.Nr. 863/1, Gemarkung Starnberg

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 11.03.2004 die 16. Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches).

Die Bebauungsplanänderung ist erforderlich, um Bewegungsflächen für Tiere außerhalb von Gebäuden zuzulassen.

Zur Vermeidung von Belästigungen der Nachbarschaft ist ein entsprechender städtebaulicher Vertrag geschlossen worden.

Starnberg, 20.04.2004

STADT STARNBERG

F. P f a f f i n g e r, 1. Bürgermeister

16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8118 für das Gewerbegebiet nördlich der B2, betreffend das Grundstück Fl.Nr. 863/1, Gemarkung Starnberg

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 11.03.2004 liegt gemäß § 13 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 03.05.2004 bis 04.06.2004

bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 307,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 20.04.2004

STADT STARNBERG

F. P f a f f i n g e r, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

Auf Grund von Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – sowie Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – erlässt der Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

§ 2

Entschädigung für Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Die bestellten Verbandsräte, ihre Stellvertreter im Vertretungsfalle, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung pro Sitzung eine Pauschale in Höhe von € 40,90.

2. Die Verbandsräte kraft Amtes erhalten nur Ersatz ihrer Auslagen für Dienstreisen gemäß § 6 Abs. 2.

§ 3

Entschädigung für Sitzungen des Verbandsausschusses

Die Verbandsräte, ihre Stellvertreter im Vertretungsfalle, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsausschusses pro Sitzung eine Pauschale in Höhe von € 40,90.

§ 4

Entschädigung für die örtliche Prüfung

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten eine Entschädigung von € 85,00 je Jahresprüfung.

QUALIFIZIERT • ANBIETERUNABHÄNGIG • VERBRAUCHERNAH



NEU: Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e.V. im Landratsamt Starnberg

Ab sofort bieten wir einmal im Monat kostenlose telefonische und persönliche Beratung zu:

Heizungsanlagen in Alt- und Neubauten, Warmwasserbereitung, baulicher Wärmeschutz, Solartechnik, Feuchtigkeit und Schimmelbildung, Energieeinsparverordnung und anderen Themen.

Nächster Termin: Donnerstag, 6. Mai 2004

14 bis 15 Uhr telefonische Beratung

15 bis 18 Uhr persönliche Beratung

Die erforderliche Terminvereinbarung übernimmt

das Landratsamt unter Tel. 08151 / 148-509.

§ 5

Verdienstausfallentschädigung

1. Neben den Entschädigungen nach den §§ 2–4 wird für jede Sitzung der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses eine Ersatzleistung nach Maßgabe der Abs. 2–4 gewährt.
2. Angestellten und Arbeitern wird der ihnen durch die Teilnahme an der Sitzung entstandene nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Die Höhe des Verdienstentganges ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
3. Selbstständig Tätige erhalten eine pauschale Verdienstausfallentschädigung. Sie beträgt € 35,00 je Sitzung.
4. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung. Wegen der Entschädigungshöhe gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

§ 6

Auslagenersatz

1. Ferner werden zu den Entschädigungen nach den §§ 2–5 für die Teilnahme an vom Verbandsvorsitzenden genehmigten Veranstaltungen, Erstattungen (Reisekostenvergütungen) nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes geleistet, wie für Beamte der Besoldungsgruppe A 8.
2. Für Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, gelten hierbei die Einschränkungen nach Art. 72 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte.

§ 7

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden bzw. des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

1. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von brutto € 3.260,32.
2. Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von € 1.630,03.

3. Die Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 erhöhen bzw. mindern sich bei Änderung der Beamtenbezüge (Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13) entsprechend.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2002 in Kraft.

Starnberg, den 08.04.2004

ZWECKVERBAND FÜR DEN SOZIALEN WOHNUNGSBAU
IM LANDKREIS STARNBERG

Heinrich Frey, Verbandsvorsitzender, Landrat



Staatlich anerkannte

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,
Beratungen über finanzielle Hilfen,
z. B. Landesstiftungen.

Bitte Terminvereinbarung
unter Telefon (08151) 148-920 oder 148-900



Kinder-, Jugend- und Familienberatungs- stelle des Landkreises Starnberg

**Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche
und Kinder bei Schwierigkeiten:**

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Die Beratung ist kostenlos.



Beratungsstelle für ausländische Mitbürger

**durch den Ausländerbeirat
Starnberg**

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 14–17 Uhr
im Landratsamt Starnberg, Zi.-Nr. 148 a

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey;
Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH,
Starnberg.